
Feuerwehrreglement der Gemeinde Stans

vom 25. November 2020¹

Die Gemeindeversammlung von Stans,

gestützt auf Art. 76 der Kantonsverfassung, Art. 34 Abs. 2 des Gemeindegesetzes (GemG)², in Ausführung von Art. 20, 22, 32 und 45 des Brandschutz- und Feuerwehrgesetzes (BFG)³ sowie § 9 und § 10 der Brandschutz- und Feuerwehrverordnung (BFV)⁴,

beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt den Vollzug der Gemeindeaufgaben hinsichtlich der Feuerwehr sowohl im kommunalen Bereich wie auch der Stützpunkt-aufgaben.

Art. 2 Ausführungsbestimmungen über die Stützpunktaufgaben

Für die Wahrnehmung der kantonalen Stützpunktaufgaben gilt das Reglement über die Stützpunktfeuerwehr der Nidwaldner Sachversicherung und die Leistungsvereinbarung zwischen der Nidwaldner Sachversicherung und der Politischen Gemeinde Stans.

II. AUFGABEN UND ORGANISATION

Art. 3 Kernaufgaben und weitere Dienstleistungen

¹ Die Feuerwehr erfüllt die Kernaufgaben gemäss Art. 21 BFG³.

² Daneben kann sie folgende weitere Dienstleistungen erbringen:

1. Ordnungs- und Verkehrsdienst bei besonderen Ereignissen;
2. Hilfestellungen bei der Umsetzung von Feuerverboten.

Art. 4 Gemeinderat

Der Gemeinderat

1. übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus;
2. erlässt zwecks Organisation der Feuerwehr ein Organigramm;
3. wählt die Mitglieder der Feuerwehrkommission, soweit sie dieser nicht von Amtes wegen angehören, und bezeichnet die Präsidentin oder den Präsidenten;
4. wählt die Feuerwehrkommandantin oder den Feuerwehrkommandanten sowie die Stellvertreterin/-innen oder den/die Stellvertreter;
5. genehmigt die Funktionsbeschreibung der Kommandantin oder des Kommandanten.

Art. 5 Feuerwehrkommission

¹ Die Feuerwehrkommission besteht aus 5 Mitgliedern.

² Ihr gehören von Amtes wegen an:

1. das zuständige Gemeinderatsmitglied;
2. die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant;
3. die Stellvertretungen der Kommandantin oder des Kommandanten;
4. die Vertretung der Nidwaldner Sachversicherung.

³ Die Feuerwehrkommission ist für alle strategischen Aufgaben zuständig, sowie für:

1. den Entscheid über die Befreiung von der Feuerwehrpflicht sowie der Dienst- oder Ersatzabgabepflicht;
2. die Stellungnahme zu Gesuchen um Feuerwehrdienst in einer anderen anerkannten Feuerwehr;
3. die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrkommandos;
4. die Sicherstellung und Überwachung der Dienst- und Einsatzbereitschaft der Feuerwehr;
5. den Erlass von Disziplinarverfügungen;
6. die Festlegung der Funktionsentschädigung für das Feuerwehrkommando;
7. die Ausarbeitung des Feuerwehrbudgets zuhanden des Gemeinderates und der Nidwaldner Sachversicherung;
8. den Erlass des Pflichtenheftes für die Feuerwehr.

⁴ Sie ist weiterhin für alle Aufgaben zuständig, die nach kantonalen Feuerwehrgesetzgebung und diesem Reglement nicht einer anderen Instanz zugewiesen werden.

Art. 6 Feuerwehrrkommando

¹ Das Feuerwehrrkommando besteht aus 6 - 8 Mitgliedern.

² Das Feuerwehrrkommando ist für alle operativen Aufgaben zuständig, insbesondere für:

1. die Leitung der Feuerwehr;
2. die Einteilung der Feuerwehrmannschaft;
3. die Ernennung, Beförderung, Versetzung oder Entlassung von Chargierten;
4. die Führung der nötigen Kontrollen;
5. die jährliche Berichterstattung an das Feuerwehrinspektorat über die Tätigkeit der Feuerwehr.

³ Die Feuerwehrrkommandantin oder der Feuerwehrrkommandant leitet das Feuerwehrrkommando gemäss der Funktionsbeschreibung der Gemeinde Stans und dem Pflichtenheft der Feuerwehr.

III. ANGEHÖRIGE DER FEUERWEHR

Art. 7 Sollbestand und Ölwehr

¹ Der Sollbestand der Feuerwehr richtet sich nach den Vorgaben des Feuerwehrinspektorats.

² Die Einteilung in den Ölwehrrdienst ist der Feuerwehrrpflicht gleichgestellt.

Art. 8 Freiwilliger Feuerwehrrdienst

¹ Angehörige der Feuerwehr, die das Ende der Dienstpflicht erreicht haben, können im Dienst belassen werden.

² Ebenso können nicht feuerwehrrpflichtige Personen in den Dienst aufgenommen werden.

³ Der Entscheid über den freiwilligen Feuerwehrrdienst obliegt dem Feuerwehrrkommando.

Art. 9 Funktionen und Gradbezeichnungen

¹ Die Funktionen und Gradbezeichnungen in der Feuerwehr werden wie folgt festgelegt:

Stützpunktkommandant/in	Major/in
Kompaniekommandant	Hauptmann
Kompaniekommandant Stv.	Oberleutnant

Materialverwalter/in	Feldweibel
Rechnungsführer/in	Fourier
Gruppenführer/in	Wachtmeister
Feuerwehrangehörige/r	Soldat/in
Neueingeteilte/r	Rekrut/in

² Wird Feuerwehrangehörigen eine vorübergehende Funktion ohne Beförderung im Grad übertragen, so stehen ihnen die Rechte und Pflichten zu, welche für den der Funktion entsprechenden Grad festgelegt sind.

Art. 10 Beförderungen

Der festgelegte Grad wird erst verliehen, wenn die Anwärterin oder der Anwärter die für die betreffende Funktion erforderliche Ausbildung mit Erfolg bestanden hat. Davon ausgenommen sind die Materialverwalterin bzw. der Materialverwalter und die Rechnungsführerin bzw. der Rechnungsführer.

Art. 11 Persönliche Ausrüstung

¹ Die Angehörigen der Feuerwehr sind mit einer persönlichen Ausrüstung zu versehen, die sie vor Schädigungen bestmöglich schützt.

² Die persönliche Ausrüstung ist im Feuerwehrlokal oder in Ausnahmefällen zu Hause aufzubewahren und jederzeit griffbereit zu halten.

³ Das Tragen der persönlichen Ausrüstung oder von Teilen derselben ist nur bei Übungen, Kursen und Einsätzen gestattet. Die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant kann Ausnahmen bewilligen.

⁴ Nach dem Austritt aus der Feuerwehr ist die persönliche Ausrüstung zurückzugeben.

Art. 12 Übungen und Kurse

¹ Die Übungen und Kurse für die Aus- und Weiterbildung richten sich nach den §§ 20-23 BFV⁴.

² Den Aufgeboten für Übungen und Kurse ist Folge zu leisten.

³ Im Weiteren gelten die Reglemente der Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS) sowie die Weisungen des Feuerwehrinspektorats.

⁴ Für die Aus- und Weiterbildung wird eine Jahresplanung erstellt. Die konkreten Ausbildungseinheiten werden in detaillierten Übungsplänen umschrieben.

5 Im Übungsplan sind die Zielsetzungen des Feuerwehrinspektorats sowie allfällig vorhandene Ausbildungslücken zu berücksichtigen.

Art. 13 Amtsgeheimnis und Information der Öffentlichkeit

1 Die Angehörigen der Feuerwehr haben Wahrnehmungen, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verpflichtungen machen, geheim zu halten.

2 Die Information der Öffentlichkeit richtet sich nach der Vereinbarung zwischen dem Feuerwehrinspektorat und den Strafverfolgungsbehörden betreffend ereignis- und einsatzbezogene Informationskompetenz (Medienhoheit) vom 13. Mai 2019.

Art. 14 Funktionsentschädigung

Dem Feuerwehrkommando wird für die Wahrnehmung der Führungsfunktion und der Verantwortung eine Funktionsentschädigung entrichtet. Die Funktionsentschädigung ist keine Arbeitszeitentlohnung. Sie dient als Entschädigung für die Verantwortung und Nutzung privater Infrastruktur.

Art. 15 Versicherung

Ergänzend zu den obligatorischen und anderen Versicherungen sind die Angehörigen der Feuerwehr und die zivilen Hilfspersonen gestützt auf das Versicherungskonzept der FKS subsidiär versichert.

IV. MATERIAL, GERÄTSCHAFTEN UND FAHRZEUGE

Art. 16 Grundsatz

Die Feuerwehr wird den örtlichen Verhältnissen und Gegebenheiten entsprechend nach den Vorgaben der FKS und den Weisungen des Feuerwehrinspektorats mit Material, Gerätschaften und Fahrzeugen ausgerüstet.

Art. 17 Fahrzeuge und Spezialausrüstung

1 Für den Unterhalt von Fahrzeugen und Spezialausrüstung ist der Materialdienst zuständig.

2 Nach jeder Übung und jedem Einsatz ist die Übungsleitung, beziehungsweise die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter verantwortlich, dass die Fahrzeuge und Gerätschaften kontrolliert und einsatzbereit sind. Sie sind verpflichtet, festgestellte Schäden, Mängel und Fehlfunktionen zu

melden. Kleinere Reparaturen an Gerätschaften sind unverzüglich vorzunehmen.

³Die Fahrzeuge sind regelmässig einer Fahrkontrolle zu unterziehen, unter Berücksichtigung der bei Übungen und Einsätzen durchgeführten Kontrollen.

⁴Im Weiteren richten sich Überwachung und Kontrolle der Dienstbereitschaft nach den Herstellerinformationen oder nach den Vorgaben der FKS.

V. EINSATZ

Art. 18 Alarmierung

¹Bei der Alarmierung der Feuerwehr haben die aufgebotenen Angehörigen der Feuerwehr unverzüglich entsprechend den Weisungen des Feuerwehrinspektorats einzurücken.

²Auf dem Schadenplatz haben sie sich ohne Verzug bei der Schadenplatzkommandantin oder dem Schadenplatzkommandanten zu melden.

Art. 19 Einsatz auf dem Schadenplatz

¹Der Einsatz der Feuerwehr auf dem Schadenplatz richtet sich nach den bestehenden Ausbildungsvorschriften der FKS und den Weisungen des Feuerwehrinspektorats.

²Die Entlassung vom Schadenplatz erfolgt durch die Einsatzleiterin oder den Einsatzleiter.

Art. 20 Entschädigung bei Requirierungen

Die Höhe der Entschädigung für die von der Feuerwehr requirierten Fahrzeuge wird durch die Feuerwehrkommission festgesetzt.

Art. 21 Ersatzpflicht für Einsatzkosten

¹Die Ersatzpflicht für Einsatzkosten richtet sich nach Art. 43 BFG³.

²Der Kostenersatz berechnet sich nach dem Tarif gemäss Anhang 1.

³Das Finanzamt der Gemeinde erlässt die Kostenverfügung nach Einsatzabrechnung.

⁴ Der Gemeinderat wird ermächtigt, die Tarife gemäss Anhang 1 unter Vorbehalt des fakultativen Referendums periodisch der Kostenentwicklung anzupassen.

VI. LÖSCHWASSERVERSORGUNG UND SPEZIELLE RISIKEN

Art. 22 Lösgebiete

¹ Die Gemeinde Stans besteht aus einem Lösgebiet.

² Zusätzliche Lösgebiete werden mit Zusammenarbeitsvereinbarungen geregelt.

Art. 23 Löscheinrichtungen

¹ Die Feuerwehrkommission stellt die Überwachung der Betriebsbereitschaft von Löscheinrichtungen sicher, insbesondere:

1. der Löschwasserreserven;
2. der Steuerungsanlagen für die Auslösung der Löschwasserreserven;
3. der Hydranten;
4. der Wasserbezugsorte an den Feuerweihern, unterirdische Löschwasserbehälter, fliessende und ruhende Gewässer.

² Die Hydranten sind mindestens einmal pro Jahr auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen. Die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant ist über die Ergebnisse der Hydrantenkontrolle zu informieren.

³ Die Feuerwehrkommission regelt mit den Organen der verschiedenen privaten- und Gemeindewasserversorgungen deren Aufgaben in Verbindung mit den Löscheinrichtungen. Dies betrifft insbesondere die nötige Regelung im Pflichtenheft der entsprechenden Brunnenmeisterin oder des Brunnenmeisters der Wasserversorgungen.

Art. 24 Beiträge Privater

Private, in deren Interesse Anlagen für die Sicherstellung von Löschwasser errichtet oder erweitert werden, haben an die Kosten im Verhältnis zu dem ihnen daraus erwachsenden Vorteil Beiträge zu leisten.

Art. 25 Spezielle Risiken

¹ Die Feuerwehr beurteilt spezielle Risiken wie insbesondere feuergefährliche Betriebe, Objekte mit grosser Personenbelegung oder abgelegene Objekte mit schlechten Löschwasserverhältnissen.

² Sie erstellt geeignete Einsatzpläne, um die Risiken zu reduzieren und sich bestmöglich auf einen Einsatz vorzubereiten.

³ Die Wirksamkeit der Einsatzpläne wird durch Übungen überprüft.

VII. DISZIPLINARRECHT

Art. 26 Disziplinarvergehen

¹ Das Ahnden von Disziplinarverstössen richtet sich nach Art 49 BFG³.

² Die Höhe von Ordnungsbussen richtet sich nach Anhang 2.

³ Der Gemeinderat wird ermächtigt, die Ordnungsbussen gemäss Anhang 2 unter Vorbehalt des fakultativen Referendums periodisch der Kostenentwicklung anzupassen.

Art. 27 Entschuldigungen

¹ Entschuldigungen sind schriftlich, begründet und vor dem Dienst, spätestens jedoch fünf Tage nachher, mit den erforderlichen Unterlagen wie Arztzeugnis, Aufgebot zu Militär oder Zivilschutz und dergleichen bei der Feuerwehrkommandantin oder beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.

² Bei Bedarf können weitere Unterlagen verlangt werden.

Art. 28 Mehrmaliges, entschuldigtes Fernbleiben

Bei mehrmaligem, entschuldigtem Fernbleiben ohne zwingende Gründe entscheidet die Feuerwehrkommission über das weitere Vorgehen.

Art. 29 Entlassung

¹ Feuerwehrpflichtige, die eine mangelhafte Dienstauffassung zeigen oder zufolge ihres Benehmens bei den übrigen aktiven Feuerwehrleuten Ärgernis verursachen, sind auf Antrag der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten durch die Feuerwehrkommission aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen.

²Die entlassene Person ist zur Bezahlung der Ersatzabgabe nach Art. 37 BFG³ verpflichtet.

Art. 30 Inkasso von Ordnungsbussen

¹Das Inkasso der Ordnungsbussen obliegt dem Finanzamt der Gemeinde.

²Eine Verrechnung mit dem Feuerwehrsold bzw. der Feuerwehrentschädigung ist zulässig.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 31 Aufhebung bisherigen Rechts

Alle mit dem vorliegenden Reglement in Widerspruch stehenden Bestimmungen sind aufgehoben, insbesondere das Feuerschutzreglement über die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes (Feuerschutzreglement, FSR) vom 26. November 2014.

Art. 32 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung mit der Genehmigung durch den Regierungsrat Nidwalden auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

Stans, 25. November 2020

Im Namen der Aktivbürgerinnen und Aktivbürger

Gemeindepräsident
Lukas Arnold

Gemeindeschreiberin
Bernadette Würsch

¹ von der Gemeindeversammlung beschlossen am 25. November 2020; mit Beschluss Nr. 672 vom Regierungsrat genehmigt am 15. Dezember 2020.

² NG 171.1

³ NG 613.1

⁴ NG 613.11

ANHANG 1

Verrechenbare Kosten

Gestützt auf Art. 21 Feuerwehrreglement werden die verrechenbaren Kosten für Einsätze der Feuerwehr Stans wie folgt festgelegt:

Fehlalarm / Brandmeldeanlagen

<u>Bezeichnung</u>	<u>Grundgebühr je Einsatz</u>	<u>Bemerkung</u>
1. Fehlalarm im Kalenderjahr	keine Kostenfolge	
2. Fehlalarm im Kalenderjahr	CHF 500.00	pauschal
3. Fehlalarm im Kalenderjahr	CHF 1'000.00	pauschal

Mannschaft / Personal

<u>Bezeichnung</u>	<u>Grundgebühr je Einsatzstunde</u>	<u>Bemerkung</u>
Einsatzkräfte gradunabhängig	CHF 75.00	

Fahrzeuge

<u>Bezeichnung</u>	<u>Grundgebühr je Einsatzstunde</u>	<u>Bemerkung</u>
Tanklöschfahrzeug ab 14t	CHF 300.00	
Tanklöschfahrzeug bis 14t	CHF 200.00	
Kommandofahrzeug	CHF 100.00	
Atemschutzfahrzeug	CHF 180.00	
Material- und Modulfahrzeug	CHF 180.00	
Mannschaftstransporter	CHF 150.00	
Zugfahrzeug	CHF 150.00	
Ölwehranhänger	CHF 70.00	
Verkehrsdienstanhänger	CHF 70.00	
Beleuchtungsanhänger	CHF 30.00	
Private Personenfahrzeuge	CHF 0.70	je Kilometer
Private Zugfahrzeuge (Traktoren)	CHF 30.00	

Maschinen / Kleingeräte

<u>Bezeichnung</u>	<u>Grundgebühr je Einsatztag</u>		<u>Bemerkung</u>
Grosse Schmutzwasserpumpen	CHF	50.00	min. ½ Tag
Aggregate je kW	CHF	20.00	min. ½ Tag

<u>Bezeichnung</u>	<u>Grundgebühr je Einsatzstunde</u>		<u>Bemerkung</u>
Motorspritzen	CHF	80.00	
Atemschutzgerät inkl. Luft	CHF	30.00	
Hochleistungslüfter	CHF	30.00	
Motorkettensäge	CHF	20.00	

Material

<u>Bezeichnung</u>	<u>Grundgebühr</u>		<u>Bemerkung</u>
Ölbinder Land, körnig (Sack)	CHF	40.00	
Ölbinder Wasser, flockig (Sack)	CHF	95.00	
Ölsperren Rhodiosorb je Meter pro Tag	CHF	20.00	
Rhodiosorb 3m, Ersatz (Stück)	CHF	200.00	

Verbrauchsmaterial / Materialersatz

Die Kosten für Materialersatz infolge Beschädigung werden gemäss Reparaturaufwand oder gemäss den anfallenden Ersatzkosten mit einem zusätzlichen Unkostenzuschlag von 40 % dem Verursacher verrechnet.

Verpflegung / Unterbringung / Spesen

Die Kosten für die Verpflegung und allenfalls Unterbringung sowie weitere Spesen des Einsatzpersonals gemäss Anordnung des Einsatzleiters werden nach Aufwand mit einem zusätzlichen Unkostenzuschlag von 20 % dem Verursacher verrechnet.

ANHANG 2

Ordnungsbussen

Gestützt auf Art. 49 Ziff. 2 BFG und § 9 Ziff. 4 BFV wird die Höhe der Ordnungsbussen wie folgt festgelegt:

<u>Bezeichnung</u>	<u>Betrag</u>
Fernbleiben von der Aushebung	CHF 150.00
Unentschuldigte Absenz einer Ausbildung (Übungen, Kurse)	CHF 50.00
Nicht befolgen von Aufgeboten für Kurse und Weiterbildungen	CHF 150.00
Unbegründetes Fernbleiben von Ernstfalleinsätzen	CHF 150.00